

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln	21.02.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Abfallentsorgung während des Karnevals

RM Herr Dr. Fladerer erinnert an Beratungen im Betriebsausschuss der AWB, die Auflagen der Stadt Köln an die Tribünenaufsteller, private Reinigungsleistungen vertraglich zu vereinbaren, zum Thema hatten (s. Sitzungen vom 15.03.2007; TOP 15.2 und 12.06.2007; TOP 25.5). Damals sei festgestellt worden, dass die AWB keine entsprechenden Aufträge und Zahlungen erhalten habe. Trotzdem sei von den AWB gereinigt worden. Darauf hin sei im Ausschuss beschlossen worden, keine weiteren Tribünenkonzessionen bzw. –verträge für 2008 zu erteilen bzw. abzuschließen, wenn nicht sichergestellt sei, dass die Reinigungsleistungen privat und gegen Entgelt vereinbart werden.

Bisher habe man, obwohl Karneval vor der Tür stehe, keinerlei Mitteilungen erhalten, ob Konzessionen für die Tribünenaufstellung vergeben und entsprechende Reinigungsleistungen vereinbart worden seien. Er bittet die Verwaltung kurzfristig darzustellen, ob in diesem Jahr entsprechend der Beschlüsse des letzten Jahres verfahren worden sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der ordnungsbehördlichen Erlaubnis für die Aufstellung der Tribünen am Zugweg ist die Auflage festgesetzt, dass der Bereich der Tribünen unmittelbar nach Abbau auf Kosten des Veranstalters, Festkomitee Kölner Karneval, zu reinigen ist.

Dem Amt für öffentliche Ordnung wurde eine Bestätigung mit folgendem Inhalt vorgelegt: „Sofort nach Abbau der Tribünen wird der anfallende Müll durch den jeweiligen Tribünenbauer zusammengekehrt und anschließend durch das Reinigungsunternehmen Dreck weg entsorgt“. Das Reinigungsunternehmen hat einen Tribünenabbauplan, so dass eine unmittelbare Reinigung sichergestellt ist. Bei bereits abgebauten Tribünen hat das Amt für öffentliche Ordnung Kontrollen durchgeführt. Die Aufstellbereiche waren in einem gereinigten Zustand.

Bei sonstigen Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland, z.B. „Kölner Lichter“, CSD, die ausschließlich von privaten Veranstaltern durchgeführt werden, sind die Veranstalter nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, die Veranstaltungsfläche in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Dies kann durch eigene Kräfte oder durch Fremdfirmen erfolgen. Dies bedeutet, dass die Veranstalter bei der Beauftragung nicht auf die AWB verwiesen werden, sondern hier frei entscheiden können.

Nicht vom Veranstalter zu reinigen sind Flächen außerhalb der Veranstaltungsfläche. Beispielsweise bei der Veranstaltung „Kölner Lichter“ liegt die zwangsläufige Inanspruchnahme des rechten und linken Rheinuferes als Zuschauerbereich in der Natur der Sache, da das Feuerwerk zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke inszeniert wird. Die Mehrverschmutzung auf diesen Flächen fällt in die allgemeinen Reinigungsaufgaben der Stadt Köln im Rahmen der Reinigungssatzung und kann auf den Veranstalter damit auch nicht übertragen werden. Nach den Bestimmungen der Kölner Straßenordnung sind die Betreiber der Getränke- und Imbissstände verpflichtet im Umfeld von 50 m selbst für die Beseitigung der durch ihren Betrieb verursachten Verunreinigung zu sorgen.